

## SITZUNG VOM 08. MÄRZ 2018

Anwesend : H. H. SCHUMACHER K., Bürgermeister;

WIESEMES E., 1. Schöffe;  
WIESEMES St., 2. Schöffe;  
THOME M., 3. Schöffe;  
Frau HEINEN-CURNEL N., 4. Schöffin;

MARQUET K.H., ~~Frau BASTIN-VEITHEN M.~~,  
Frau JODOCY E., STOFFELS E., MERTES N.,  
ORTMANNS P., PAUELS F.J.,  
Frau SCHRÖDER-MASSON S., ~~DURBEN St.~~,  
MÜLLER B., BRÜHL P. und JENNIGES L., Mitglieder;

LENTZ J., Generaldirektor.

Abwesend : Frau BASTIN-VEITHEN M.,  
Herr STOFFELS E., Herr ORTMANNS P.,  
Herr PAUELS F.J. und  
Herr DURBEN St., entschuldigt, Mitglieder.

*Zu Beginn der Sitzung war St. WIESEMES, 2. Schöffe, abwesend.*

### In öffentlicher Sitzung

#### Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 01. Februar 2018

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 01. Februar 2018 wird EINSTIMMIG genehmigt.

### Ö.S.H.Z.

#### Zurkenntnisnahme des Tätigkeitsberichts 2017 der lokalen Kommission für Energie DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass die wallonischen Dekrete über die Organisation des regionalen Gas- und Elektrizitätsmarktes die Einsetzung einer lokalen Kommission für Energie pro Gemeinde vorsieht;

In Erwägung dessen, dass der Sozialhilferat in seiner Sitzung vom 27. März 2013 die Mitglieder der lokalen Kommission für Energie bezeichnet hat;

In Erwägung dessen, dass die lokale Kommission für Energie in Ausführung der oben genannten Dekrete verpflichtet ist, dem Gemeinderat vor dem 31. März eines jeden Jahres einen Bericht über die Tätigkeiten zu erstatten, u.a. mit Angabe der Anzahl Einberufungen der Kommission im Verlauf des vorangegangenen Jahres sowie dessen Ausgangs;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Ratsmitgliedes MARQUET;

NIMMT den vorliegenden Tätigkeitsbericht 2017 der lokalen Kommission für Energie ZUR KENNTNIS.

### IMMOBILIEN

#### Prinzipielle Beschlüsse

Verkauf eines Wegeabschlusses längs des Gemeindeweges „Zum Weberbach“ in HERRESBACH an die Eheleute Jan PENNINCK und Carine DE BAERE aus 9250 WAASMUNSTER, Wareslagedreef 41  
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des vorliegenden Antrages der Eheleute Jan

PENNINCK und Carine DE BAERE aus 9250 WAASMUNSTER, Wareslagedreef 41 auf Ankauf eines Wegeabplisses längs ihrem Anwesen in HERRESBACH, Zum Weberbach 10;

In Erwägung dessen, dass dieser Wegeabsplass auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 18. Januar 2018 in roter Farbe eingezeichnet ist;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde keine Verwendung für dieses Geländeteilstück mit einem Gesamtflächeninhalt von 170 m<sup>2</sup> hat;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Prinzipiell den Eheleuten Jan PENNINCK und Carine DE BAERE aus 9250 WAASMUNSTER, Wareslagedreef 41 den längs ihrem Anwesen gelegenen Wegeabsplass in HERRESBACH, Zum Weberbach 10 mit einem Flächeninhalt von 170 m<sup>2</sup> zum Preise in Höhe von 3,50 €/m<sup>2</sup> zu verkaufen.
- 2) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Ankauf und Tausch verschiedener Parzellen längs des Gemeindegeweges „An Brühl“ in der Ortschaft HALENFELD

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass im Hinblick auf die Regularisierung der Eigentumsverhältnisse längs des Gemeindegeweges „An Brühl“ in der Ortschaft HALENFELD Gelände erworben bzw. ausgetauscht werden muss;

In Erwägung dessen, dass laut beiliegendem Katasterplan acht Parzellen mit einem Gesamtflächeninhalt von 769 m<sup>2</sup> erworben werden müssen und eine Privatparzelle (169 m<sup>2</sup>) mit einer Gemeindepazelle (69 m<sup>2</sup>) ausgetauscht werden können;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Prinzipiell längs des Gemeindegeweges „An Brühl“ in der Ortschaft HALENFELD acht Parzellen mit einem Gesamtflächeninhalt von 769 m<sup>2</sup> zum Preise in Höhe von 3,50 €/m<sup>2</sup> zu erwerben.
- 2) Prinzipiell folgenden Tausch von Parzellen mit den Eheleuten Albert und Anita THIESS-MARAITE aus 4770 HALENFELD, Am Allerberg 12 zu den nachstehenden Bedingungen zu tätigen :  
*Die Gemeinde AMEL verpflichtet sich den Eheleuten Albert und Anita THIESS-MARAITE folgendes Gelände abzutreten :*  
Die Parzelle Gem. 7, Flur C, Nr. 181 A mit einem Flächeninhalt von 69 Ca.

*Die Eheleute Albert und Anita THIESS-MARAITE verpflichten sich der Gemeinde AMEL folgendes Gelände abzutreten :*

Die Parzelle Gem. 7, Flur C, Nr. 207 E, mit einem Flächeninhalt von 1 Ar 69 Ca, welche in das öffentliche Eigentum der Gemeinde (Wegemasse) einverleibt wird.

Dieses Immobiliengeschäft erfolgt gegen Herauszahlung einer Ausgleichssumme seitens der Gemeinde AMEL in Höhe von 350,00 €.  
(169 m<sup>2</sup> - 69 m<sup>2</sup> = 100 m<sup>2</sup> an 3,50 €/m<sup>2</sup> = 350,00 €).

- 3) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

#### Endgültige Beschlüsse

#### An- und Verkauf verschiedener Trennstücke bzw. Wegeabsplisse längs der Vegdersgasse in der Ortschaft HALENFELD

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 01. Februar 2018, womit prinzipiell beschlossen worden ist, im Hinblick auf die Regularisierung der Eigentumsverhältnisse längs des kleinen Gemeindegeweges „Vegdersgasse“ in der Ortschaft HALENFELD einerseits Gelände zu erwerben und andererseits Gelände an verschiedene Anlieger zu veräußern;

In Erwägung dessen, dass laut beiliegendem Vermessungsplan vom 17. Dezember 2017 des Landmessers A. JOSTEN einerseits Trennstücke mit einem Gesamtflächeninhalt von 1.202 m<sup>2</sup> erworben werden müssen und andererseits Wegeabsplisse mit einem Gesamtflächeninhalt von 288 m<sup>2</sup> verkauft werden können;

In Erwägung dessen, dass während des vom 07. Februar 2018 bis zum 23. Februar 2018 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keine Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes, der Verkaufsversprechen, der Ankaufsverpflichtungen, der Katasterunterlagen und des Entwurfes der An- und Verkaufsurkunde;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Die auf beiliegender Tabelle aufgeführten Trennstücke, gehörend den Konsorten Martin BONGARTZ und anderen, mit einem Gesamtflächeninhalt von 1.202,00 m<sup>2</sup> zum Gesamtpreis in Höhe von 1.354,50 € zu erwerben.
- 2) Die auf beiliegendem Vermessungsplan in gelber und oranger Farbe eingezeichneten Trennstücke mit einem Gesamtflächeninhalt von 1.202 m<sup>2</sup> in das öffentliche Eigentum einzuverleiben.
- 3) Die auf beiliegendem Vermessungsplan in roter, grüner und blauer Farbe eingezeichneten Wegeabsplisse mit einem Gesamtflächeninhalt von 388 m<sup>2</sup> aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde zu deklassieren.
- 4) Die auf beiliegender Tabelle aufgeführten Wegeabsplisse an die Konsorten Ernst KOHNEN und anderen, mit einem Gesamtflächeninhalt von 388 m<sup>2</sup> zum Gesamtpreis in Höhe von 1.358,00 € zu veräußern.
- 5) Den in den Punkten 1 und 4 erwähnten An- und Verkäufen den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.
- 6) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

#### Ankauf der Baulose Nr. 1, Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 10 der Verstädterung WEINBERG in der Ortschaft IVELDINGEN : Abänderung des Beschlusses vom 28. Dezember 2017

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 28. Dezember 2017, womit endgültig beschlossen worden ist, die Baulose Nr. 1 (10 Ar 32 Ca), Nr. 4 (11 Ar 16 Ca), Nr. 5 (8 Ar 47 Ca) und Nr. 10 (10 Ar 21 Ca) der Verstädterung WEINBERG in der Ortschaft IVELDINGEN, Eigentum der Geschwister WEINBERG, zum Preis in Höhe von 160.640 € zu erwerben;

In Erwägung dessen, dass laut der vorliegenden Vermessungskarte „Gesamtplan der Erschließung Weinberg“ vom 16. Januar 2018 mit den entsprechenden Katasterreferenzen (Vorkatastrierung) das Los Nr. 1 eine Größe von 10,29 Ar anstatt 10,32 Ar und das Los 4 eine Größe von 11,14 Ar anstatt 11,16 Ar hat;

In Erwägung dessen, dass folglich eine Fläche von 5 m<sup>2</sup> weniger erworben werden muss und infolgedessen der Gesamtpreis des zu erwerbenden Baulandes sich um 200,00 € verringert;

In Erwägung dessen, dass der diesbezügliche Beschluss vom 28. Dezember 2017 dementsprechend abgeändert werden muss;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG den Wortlaut des Beschlusses vom 28. Dezember 2017 wie folgt abzuändern :

- 1) Die auf der Vermessungskarte „Gesamtplan der Erschließung Weinberg“ vom 16. Januar 2018 des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14 eingezeichneten Baulose Nr. 1 (10 Ar 29 Ca), Nr. 4 (11 Ar 14 Ca), Nr. 5 (8 Ar 47 Ca) und Nr. 10 (10 Ar 21 Ca) in der Ortschaft IVELDINGEN, Eigentum der Geschwister WEINBERG, zum Gesamtpreis in Höhe von 160.440,00 € zu erwerben.
- 2) Dem im Punkt 1 erwähnten Ankauf den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.
- 3) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

#### ÖFFENTLICHE ARBEITEN und AUFTRÄGE

Transport der Schulkinder der Gemeindeschulen zum Schwimmunterricht : Genehmigung des Sonderlastenheftes zum Dienstleistungsauftrag und Festlegung der Vergabeart DER GEMEINDERAT,

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

In der Erwägung, dass der derzeitige Auftrag für den Transport der Schulkinder zum Schwimmunterricht im SFZ ST.VITH Ende dieses Schuljahres ausläuft; dass es angezeigt ist, diesen Auftrag neu zu vergeben;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Kosten auf rund 20.000 € pro Jahr geschätzt werden;

In der Erwägung, dass durch einen Mehrjahresvertrag eventuell ein günstigerer Preis erzielt werden könnte;

In der Erwägung, dass der Vertrag für die 3 anstehenden Schuljahre (2018/2019 bis 2020/2021) ausgeschrieben werden sollte, um über ein Minimum an Planungssicherheit zu verfügen;

In Anbetracht dessen, dass sich die Gesamtkosten des Auftrages für den besagten Zeitraum auf rund 60.000 € ohne MwSt. belaufen könnten;

In Anbetracht dessen, dass daher der Dienstleistungsauftrag im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung vergeben werden soll, da der geschätzte Auftragswert unter 85.000 € liegt;

Nach Durchsicht des beiliegenden Sonderlastenheftes für den

Transport der Schulkinder der Gemeindeschulen zum Schwimmunterricht;  
In der Erwägung, dass laut Vorschrift jedem Schüler sowie  
Lehrer ein Sitzplatz mit Anschnallgurt im Bus zugesichert sein muss;  
In der Erwägung, dass weiterhin eine qualitativ hochwertige  
Dienstleistung gewährleistet ist;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;  
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der zu-  
ständigen Schöfkin Frau HEINEN-CURNEL;  
In der Erwägung, dass Mitglied MÜLLER anführt, dass zu Be-  
ginn des Vertrages die Vorschrift des Anschnallgurts im Bus regelmäßig kontrolliert  
und folglich auch eingehalten wurde; dass dies scheinbar inzwischen allerdings nicht  
immer der Fall sei und es gelegentlich vorkäme, dass zu wenig Anschnallgurte vor-  
handen wären;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Das Sonderlastenheft zum Dienstleistungsauftrag für den Transport der  
Schulkinder der Gemeindeschulen zum Schwimmunterricht im SFZ ST.VITH wird ge-  
nehmigt.

Artikel 2 : Die Vergabe dieses Dienstleistungsauftrages erfolgt im Rahmen eines Ver-  
handlungsverfahrens ohne Veröffentlichung.

Artikel 3 : Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung des Vergabeverfahrens  
beauftragt.

*Herr St. WIESEMES trifft ein und nimmt in der Folge an der Sitzung teil.*

Ankauf von Maschinen und Betriebsmaterial zwecks Einrichtung der Schreinerwerk-  
statt im neuen Bauhof AMEL : Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der  
Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung  
DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass im Rahmen der Einrichtung der  
Schreinerwerkstatt im neuen Bauhof AMEL sich der Ankauf von Maschinen und Be-  
triebsmaterial als notwendig erweist;

In Erwägung dessen, dass die Kosten für den Ankauf von  
Maschinen und Betriebsmaterial für die Schreinerwerkstatt sich auf einen Betrag in  
Höhe von 26.000,00 €, ohne MwSt., belaufen werden;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn  
E. WIESEMES, Schöffe für öffentliche Arbeiten;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche  
Aufträge;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 18. April 2017 über die Ver-  
gabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festle-  
gung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen  
und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Kgl. Erlass vom  
22. Juni 2017);

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der  
lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2018  
vorzusehenden Anschaffungskosten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Ge-  
meindehaushalts des Rechnungsjahres 2018 unter Artikel 421/744/51 eingetragen  
worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet : Ankauf von Maschinen und Betriebsmaterial zwecks Einrichtung der Schreinerwerkstatt im neuen Bauhof AMEL.
- 2) Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Lieferungsauftrages ist auf einen Betrag in Höhe von 26.000,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.
- 3) Den unter Punkt 1 angeführten Auftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung zu vergeben.
- 4) Die für den unter Punkt 1 angeführten Auftrag geltenden Vertragsbedingungen sind :  
Preisfestlegung  
 Der Auftrag erfolgt zum Gesamtpreis.  
Ausführungsfristen  
 Die Lieferfrist ist vom Submittenten festzulegen. Sie darf auf keinen Fall über 90 Kalendertage liegen.  
Zahlungsbedingungen  
 Die Zahlung erfolgt nach kompletter Lieferung binnen 30 Tagen, insofern der Auftraggeber im Besitz der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung ist.  
Preisrevision  
 Besagter Auftrag untersteht keiner Preisrevision.
- 5) Diesen Lieferungsantrag mittels des unter Artikel 421/744/51 eingetragenen Kredites des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2018 zu finanzieren.
- 6) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Anschluss an die Einkaufszentrale der Provinz LÜTTICH : Genehmigung des Beitrittsabkommens

DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des Schreibens des Provinzkollegiums LÜTTICH vom 23. Januar 2018, womit der Gemeinde AMEL das Beitrittsabkommen im Hinblick auf den Anschluss an die Einkaufszentrale der Provinz LÜTTICH zugestellt worden ist;

In Erwägung dessen, dass der Beitritt zur Einkaufszentrale der Provinz eine Kosten- und Zeitersparnis durch eine konsequente Vereinfachung der Verwaltung und eine geringere Arbeitsbelastung für die beratenden Instanzen ermöglicht,

da die Mitglieder für öffentliche Vergabeverfahren auf die Dienste der Einkaufszentrale zurückgreifen können und diese entsprechend nicht selbst organisieren müssen;

In Erwägung dessen, dass einige wenige öffentliche Aufträge und höhere Einkaufsmengen den Wettbewerb zwischen den Anbietern fördert, da sie entsprechend wettbewerbsfähigere Angebote abgeben müssen, was zu günstigeren Preisen und somit zu einer Entlastung der Haushalte der beteiligten öffentlichen Auftraggeber führen wird;

In Erwägung dessen, dass der Beitritt zur Einkaufszentrale weder zur ausschließlichen Bestellung beim Auftragnehmer der durch die Einkaufszentrale vergebenen Aufträge noch zur Bestellung von Mindestmengen verpflichtet;

Nach Durchsicht der verschiedenen Artikel des Beitrittsabkommens, worin die jeweiligen Rechte und Verpflichtungen der Einkaufszentrale der Provinz LÜTTICH und der Gemeinde AMEL festgelegt werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Das vorliegende Beitrittsabkommen im Hinblick auf den Anschluss an die Einkaufszentrale der Provinz LÜTTICH zu genehmigen.

- 2) Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses sowie des Beitrittsabkommens der operativen Generaldirektion „Dienst für öffentliche Aufträge“ der Provinz LÜTTICH zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

## FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Erneuerung der Fenster und Isolierungsmaßnahmen im ehemaligen Kindergartengebäude AMEL (Ärztelhaus) : UREBA-Zuschuss : Annahme der Konvention bezüglich der Gewährung einer CRAC-Anleihe zur alternativen Finanzierung von Investitionen für Energiesparmaßnahmen

DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 28. März 2013 über die außerordentliche Gewährung von Subventionen an Personen des öffentlichen Rechts und nichtkommerzielle Einrichtungen für die Ausführung von Arbeiten zur Verbesserung der Energieeffizienz und der rationellen Energienutzung in Gebäuden;

In Erwägung dessen, dass gemäß Mitteilung vom 13. Juni 2014 der Wallonischen Region zwecks Verbesserung der Energieeffizienz von Gemeindegebäuden („Ureba exceptionnel 2013“) ein Zuschuss in Höhe von 139.585,60 € für die Erneuerung der Fenster und die Isolierungsmaßnahmen in Aussicht gestellt wird (Dossier : COMM0003/009/a);

In Erwägung seines Beschlusses vom 02. Februar 2017, womit das Projekt zur Erneuerung der Fenster und Isolierungsmaßnahmen im ehemaligen Kindergartengebäude AMEL im Rahmen des Förderprogramms „Außerordentliche UREBA-Subventionen 2013“ genehmigt worden ist;

In Erwägung, dass nach Durchführung des Verfahrens für die Vergabe dieser Arbeiten dieselben im Laufe des Jahres 2017 realisiert worden sind und die vollständig abgeschlossenen Arbeiten am 08. bzw. 22. Dezember 2017 vom Gemeindegremium abgenommen wurden;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 23. Februar 2018 des Regionalen Hilfezentrums für die Gemeinden „CRAC“ (*Centre Régional d'aides aux communes*), mit der Referenz MC/CA/jc/COMM0003-COMM0003/009/a, und der diesem Schreiben beigefügten Konvention hinsichtlich der Liquidierung der zugesagten Beihilfe im Rahmen einer „CRAC“ Anleihe zur alternativen Finanzierung von Investitionen für Energiesparmaßnahmen; eine Konvention, welche von der Gemeinde, der Wallonischen Region, der CRAC und der Bank BELFIUS angenommen und unterzeichnet werden muss;

Auf Grund des Wallonischen Dekretes vom 23. März 1995 über die Schaffung eines Regionalen Hilfszentrums für die Gemeinden (CRAC);

Auf Grund des Artikels 8 - 3° des Dekretes vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Eine „CRAC“ Anleihe in Höhe von 131.102,95 € zu beantragen, um die Finanzierung der Subvention für die in der Entscheidung der Wallonischen Regierung vorgesehenen Investitionen zu sichern.
- 2) Den Wortlaut der beiliegenden Konvention hinsichtlich der Liquidierung der zugesagten Beihilfe im Rahmen einer „CRAC“ Anleihe zur alternativen Finanzierung von Investitionen für Energiesparmaßnahmen gutzuheißen, welche integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet.
- 3) Die sofortige vollständige Auszahlung der Zuschüsse zu beantragen.

- 4) Mandatiert den Bürgermeister, Herrn Klaus SCHUMACHER, und den Generaldirektor, Herrn Jochen LENTZ, mit der Unterzeichnung der vorgenannten Konvention.
- 5) Den gegenwärtigen Beschluss sowie die diesbezügliche Konvention in vierfacher Ausfertigung dem Regionalen Hilfszentrum für die Gemeinden (CRAC) zu übermitteln.

Abänderung des Verteilerschlüssels zur Beteiligung am Defizit des Notarztdienstes der Klinik St. Josef ST.VITH  
DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht des Antrags der Klinik St. Josef ST.VITH VoG vom 15. Januar 2018 auf Abänderung des Verteilerschlüssels zur Beteiligung am Defizit des Notarztdienstes der Klinik St. Josef ST.VITH;

In Anbetracht dessen, dass die Klinik St. Josef ST.VITH VoG in ihrem Antrag die Erhöhung der finanziellen Beteiligung der Gemeinden des Südens der Deutschsprachigen Gemeinschaft von 50 % auf 70 % vorschlägt, so dass die Beteiligung der Klinik am Defizit des Notarztdienstes nicht mehr bei 50 %, sondern bei 30 % liegen würde;

In Anbetracht dessen, dass die Antragstellerin diesen Vorschlag damit begründet, dass die Klinik aufgrund der Reformen im belgischen Gesundheitswesen finanziell nicht länger in der Lage ist, mehr als 30 % des Defizits zu tragen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Unter Vorbehalt, dass die Gemeinden BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST.VITH ebenfalls diesen Beschluss in ihrem Gemeinderat fassen:

Artikel 1 : Solidarisch mit den vier Eifelgemeinden BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST.VITH und mit der VoG Klinik St. Josef ST.VITH die anteilmäßige Übernahme des eventuellen Defizits des Notarztdienstes der VoG Klinik St. Josef ST.VITH für das Haushaltsjahr 2018.

Artikel 2 : Das Defizit wird festgelegt nach Abrechnung aller annehmbaren Ausgaben und folgender Einnahmen : der Beitrag des Föderalstaates; der Beitrag der Deutschsprachigen Gemeinschaft; die Beiträge anderer Gemeinden, in denen der Noteneinsatzdienst eingesetzt wird und eventuell anderer Beiträge.

Artikel 3 : Die VoG Klinik St. Josef in ST.VITH übernimmt 30 %, die Gemeinden 70 % (abzüglich der Beiträge anderer Gemeinden) aufgeteilt unter den 5 Gemeinden, wovon 50 % nach der Bevölkerungszahl und 50 % nach dem jeweiligen Einsatzort des Notarztes in einer der fünf Eifelgemeinden verrechnet werden.

Artikel 4 : Als Verteilerschlüssel der ersten 50 % wird die Bevölkerungszahl der fünf Gemeinden jeweils am 01. Januar des betreffenden Verrechnungsjahres angenommen.

Artikel 5 : Vorstehender Beschluss wird zugestellt an :

- 1) Die Gemeinden BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST.VITH;
- 2) Die Klinik St. Josef in ST.VITH VoG;
- 3) Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der Verwaltungsaufsicht.

Antrag der VoG Turn- und Sportverein HEPPENBACH auf finanzielle Beteiligung an den Kosten für die Errichtung einer neuen Turnhalle  
DER GEMEINDERAT,



Nach Durchsicht des vorliegenden Antrages der VoG „Turn- und Sportverein HEPPENBACH“ vom 17. Januar 2018 auf finanzielle Beteiligung an den Kosten für die Errichtung einer neuen Turnhalle in Höhe von 100.000,00 €;

In Anbetracht dessen, dass sich die Projektkosten für den Neubau der Turnhalle auf einen Betrag in Höhe von 359.890,02 €, MwSt. einbegriffen, belaufen;

In Anbetracht dessen, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Grund des Infrastrukturdekretes vom 18. März 2002 mittels Schreiben vom 22. Dezember 2017 eine definitive Zuschusszusage in Höhe von 60 % der zulässigen Gesamtkosten erteilt hat;

In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung dieser Ausgabe ein Kredit in Höhe von 100.000,00 € im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2018 unter Artikel 7642/522/52 eingetragen worden ist;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn St. WIESEMES, Schöffe für Umwelt, Naturentwicklungsplan, Abwasser, Kultur, Tourismus und Sport, wonach das Gemeindegremium und die Verantwortlichen des Turnvereins überein gekommen seien, dass der in der Gemeinde AMEL für Infrastrukturvorhaben gültige Verteilungsschlüssel 60/30/10 nicht zur Anwendung kommen solle, die Gemeinde AMEL aber zusätzlich zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung in Höhe von 100.000,00 € auch die Parkplätze und die Zufahrt zur Turnhalle anlegen werde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinde AMEL an den Kosten für die Errichtung einer neuen Turnhalle auf einen Betrag in Höhe von 100.000,00 € festzulegen.
- 2) Die Auszahlung der finanziellen Beteiligung erfolgt jeweils nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen seitens der VoG „Turn- und Sportverein HEPPENBACH“.
- 3) Die Finanzierung dieser Ausgabe erfolgt mittels des unter Artikel 7642/522/52 eingetragenen Kredites des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2018.
- 4) Das Gemeindegremium wird mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.
- 5) Der Regionaleinnehmer erhält eine Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses.

Antrag der Organisation „Telefonhilfe 108 - Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft VoG“ auf Gewährung eines Zuschusses für das Jahr 2018

DER GEMEINDERAT,

Auf Grund der Artikel L3331-1 bis 3331-9 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des vorliegenden Antrages vom 02. Februar 2018 der Organisation „Telefonhilfe 108 - Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft VoG“ aus 4780 ST.VITH, Postfach 34 auf Gewährung eines Zuschusses für das Jahr 2018;

In der Erwägung, dass die VoG eine Beihilfe in Höhe von 0,05 € pro Einwohner beantragt;

In der Erwägung, dass es unter anderem zur Aufgabe der Gemeinde gehört, Einrichtungen dieser Art zu unterstützen, auch wenn die Finanzierung solcher Einrichtungen nicht ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden fällt;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Der Organisation „Telefonhilfe 108 - Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft VoG“ einen Zuschuss in Höhe von 0,05 € pro Einwohner für das Jahr 2018 zu gewähren.

UNTERRICHT

Abänderung des Auftrages an das Personalmitglied

DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen, insbesondere Artikel 97;

In Erwägung, dass durch Beschluss des Gemeinderates vom 05. August 1999 ein Auftrag für das Personalmitglied genehmigt wurde;

In Erwägung, dass dieser Auftrag nicht mehr der Aktualität entspricht und somit angepasst werden muss;

In Erwägung, dass der vorliegende Auftrag an das Personalmitglied durch die Schulschöffin Frau HEINEN-CURNEL und die Schulleiter KEIFENS, HABSCH und THEISSEN ausgearbeitet wurde;

In Erwägung, dass der Entwurf des abgeänderten Auftrages an das Personalmitglied in der Schulkommission besprochen wurde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Anhörung verschiedener Erläuterungen seitens der Schulschöffin Frau HEINEN-CURNEL;

In Erwägung, dass kein Mitglied der Versammlung unter die Anwendung des Artikels L1122-19 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung fällt;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Der Auftrag an das Personalmitglied wird wie folgt abgeändert :

Auftrag an das Personalmitglied

Frau/Herr.....  
Kindergärtner(in)/Primarschullehrer(in)/Fachlehrer(in) für .....  
an den Schulen der Gemeinde AMEL

Der Gemeinderat hat Sie zeitweilig bezeichnet/zeitweilig auf unbestimmte Dauer bezeichnet/endgültig ernannt als ....., wobei der nachstehende Auftrag im Sinne des Artikels 97 des Dekretes vom 31. August 1998 Anwendung findet.

Der Auftrag wurde von der Schulschöffin Nicole HEINEN-CURNEL und den Schulleitern Manfred KEIFENS, Gerd HABSCH und Ingo THEISSEN ausgearbeitet und durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 08. März 2018 genehmigt.

Der Schulträger verpflichtet sich, das Personalmitglied in seinen pädagogischen und erzieherischen Auftrag zu unterstützen. Ferner sieht er es als seine Aufgabe an, die Eltern ebenfalls an ihre Verantwortung in diesem Bereich zu erinnern und gegebenenfalls zu begleiten.

Jedes Personalmitglied, zeitweilig oder definitiv ernannt, gehört dem Gesamtkader des Unterrichtspersonals der Gemeinde AMEL an. Niemand ist definitiv einer bestimmten Schule, Klasse oder Stufe zugewiesen.

Im Rahmen des Erziehungsprojektes, des Schulprojektes und der Schulordnung im Besonderen, bemüht sich das Personalmitglied verantwortungsbewusst zum Wohle der gesamten Schule zu handeln, die Schule zu unterstützen und ihr Ansehen zu fördern.

Dies setzt nicht nur Teamarbeit, Diskretion und Teilnahme am öffentlichen Leben der Schule voraus. Das Personalmitglied vermeidet alles, was dem Ruf der Schule und der Würde seines Amtes Schaden antun könnte.

Den Anweisungen der Vorgesetzten im Rahmen des Dienstauftrags ist Folge zu leisten, sowie die getroffenen Abmachungen in Bezug auf allgemeine und pädagogische Vorgehensweise einzuhalten und in die Praxis umzusetzen.

Dieser Auftrag hat Gültigkeit bis eine Ergänzung bzw. eine Erneuerung dieses Auftrags erfolgt. Dieser endet spätestens mit dem Eintritt in den Ruhestand oder dem Ende der Bezeichnung.

### 1) Einleitende Bemerkungen

Dialog und Diskussion - beide sind wichtig, damit ein Team zu einem kontinuierlichen Lernen fähig ist. Die Macht liegt in ihrer Synergie.

Die heutige Gesellschaft versteht ihre Schule als eine lernende Organisation. Der Ausdruck "*Ich und meine Klasse*" muss demzufolge ersetzt werden durch "*Wir und unsere Schule*".

Somit ist klar, dass in der Schule im Gegensatz zu früher verstärkt im Team, je nach Schulstruktur, zusammen gearbeitet werden muss.

### 2) Auftrag

2.1. Der Auftrag basiert sich auf die Schulordnung, das Schulprojekt, die Hausordnung und das Erziehungsprojekt und gliedert sich inhaltlich über zwei Bereiche :

2.1.1. der Unterrichtsauftrag unter Berücksichtigung des Rahmenplans bzw. des Aktivitätenplans (Kindergarten), d.h.

2.1.1.1. die Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung individuell zu erteilender Unterrichtsstunden bzw. Aktivitäten,

2.1.1.2. im Team die Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung gemeinsam zu erteilender Unterrichtsstunden und anderer pädagogischer Aktivitäten.

Teilzeitbeschäftigte müssen sich mindestens 1 x pro Woche zwecks gemeinsamer Vorbereitung absprechen.

Wenn Unterrichtsstunden und andere Aktivitäten klassen- oder stufenübergreifend durchgeführt werden, findet eine Besprechung im Team statt, die in einem Bericht festgehalten wird.

2.1.2. der Erziehungsauftrag, d.h. die regelmäßige und persönliche Betreuung des Schülers im sozialen, affektiven und erzieherischen Bereich sowie die Entwicklung seines Verantwortungsbewusstseins.

Dieser Auftrag sollte möglichst im Lehrerteam vorbereitet, durchgeführt und nachbereitet werden.

2.2. Organisation dieses in 2.1. erwähnten Doppelauftrages

2.2.1. Das Befolgen der Dienstpläne, die mit dem Schulleiter gemeinsam erarbeitet worden sind, bezugnehmend auf die wöchentliche Arbeitszeit von 1560 Minuten.

Das Personalmitglied muss die ihm zugewiesenen Arbeitszeiten einhalten, um einen reibungslosen Start in den Unterricht, in den Fachunterricht und die Pausen zu gewährleisten. Es ist nicht erlaubt, die Schüler während der Unterrichtszeit ohne Aufsicht zu lassen.

Änderungen im Arbeitsablauf, d.h. das Verlegen von Unterrichtsstunden in Bezug auf Personalwechsel, bedürfen der Zustimmung des Schulleiters.

Unternimmt das Personalmitglied mit seinen Schülern eine Aktivität außerhalb des Schulgeländes, so sollte er seinen Schulleiter darüber zeitig schriftlich informieren.

Die Aufnahme von Praktikanten bedarf der Zustimmung des Schulleiters.

Bei Kenntnissen persönlicher Angelegenheiten, die Schüler oder Personalmitglieder betreffen, ist jedes Personalmitglied zu Diskretion und Verschwiegenheit verpflichtet.

Jedes Personalmitglied ist im Falle eines Unfalls verpflichtet, Hilfe zu leisten und bei Unfällen den Schulleiter zu informieren.

In der Schule muss das Personalmitglied die politische und religiöse (außer die Religionslehrer) Neutralität wahren.

Die Verbreitung von Druckschriften, Unterschriftenlisten, Fragebögen und dergleichen, die Durchführung von Sammlungen jeder Art sowie das Anbringen von Plakaten oder sonstigen Anschlägen sind nur nach vorheriger Genehmigung der Schulleitung gestattet.

Dem Personalmitglied ist es nicht gestattet, von Personen, die einen direkten Kontakt zur Schule unterhalten, Geschenke zwecks jeglicher Bevorzugung anzunehmen.

Während der Ausführung seines Unterrichtsauftrages achtet das Personalmitglied auf ein angemessenes, respektvolles Verhalten und Äußeres.

An den fünf letzten Arbeitstagen im August muss jedes Personalmitglied erreichbar sein und dem Schulträger bzw. dem Schulleiter zur Verfügung stehen (Versammlungen, Personalbesprechung, Räumen, usw.).

Ab dem 2. Krankheitstag des Personalmitgliedes muss dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft unverzüglich das Attest (Vordruck des Ministeriums) zugeschickt werden. Bei jeglicher Abwesenheit wegen Krankheit ist der Schulleiter vor 08.00 Uhr telefonisch zu benachrichtigen.

#### 2.2.1.1. der Unterrichtsstundenplan

Bezeichnung für eine(n) Primarschullehrer(in) :

24/24 (voller Stundenplan) beträgt effektiv 26 Stunden zu 50 Minuten

18/24 (3/4 Stundenplan) beträgt effektiv 19,5 Stunden zu 50 Minuten

12/24 (1/2 Stundenplan) beträgt effektiv 13 Stunden zu 50 Minuten

06/24 (1/4 Stundenplan) beträgt effektiv 6,5 Stunden zu 50 Minuten

Bezeichnung für eine(n) Kindergärtner(in) :

28/28 (voller Stundenplan) beträgt effektiv 28 Stunden zu 50 Minuten

21/28 (3/4 Stundenplan) beträgt effektiv 21 Stunden zu 50 Minuten

14/28 (1/2 Stundenplan) beträgt effektiv 14 Stunden zu 50 Minuten

07/28 (1/4 Stundenplan) beträgt effektiv 7 Stunden zu 50 Minuten

#### 2.2.1.2. der Aufsichtsplan

Die Aufsichten sind den Aufsichtsplänen und Aufsichtersatzplänen entsprechend zu gewährleisten.

Auf Grund der verantwortungsvollen Aufgabe, die eine Aufsicht beinhaltet, ist das Lehrpersonal angehalten, auf Pünktlichkeit und korrekte Ausführung derselben zu achten. Alle Lehrpersonen müssen spätestens 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn in der Schule sein, sowohl morgens wie auch nachmittags.

Hat das Personalmitglied eine Aufsicht unmittelbar nach einer Unterrichtseinheit, dann wird der Unterricht pünktlich beendet, damit das Personalmitglied sich unverzüglich zu seinem angewiesenen Aufsichtsplatz begeben kann. Die Lehrkräfte bemühen sich um eine verantwortungsvolle Aufsicht der Kinder.

Alle Lehrpersonen müssen während der Pausen, außer der Mittagspause, in der Schule anwesend sein.

Der Schwimmunterricht der Schüler ist für das Personalmitglied nicht gleich zu setzen mit einer Springstunde. Der Schwimmlehrer trägt die Verantwortung für den Schwimmunterricht und kann jeden begleitenden Lehrer nach Bedarf einsetzen. Die Lehrer sind verpflichtet, die Kinder zu beaufsichtigen. Die Aufsicht findet in angepasster Kleidung (z.B. T-Shirt, Short und Badeschuhe) am Beckenrand statt.

Selbstverständlich gehört auch das Begleiten der Klasse bei Busfahrten (Schwimmen, Theater, Ausflüge, usw.) dazu. Hier können keine Ausnahmen genehmigt werden.

#### 2.2.1.3. der Vertretungsplan

Die Aufteilung der Schüler auf andere Klassen findet laut entsprechendem „Schüleraufteilungsplan“ statt. Kann dieser Plan nicht greifen, werden die Vertretungen gemäß den Anweisungen des Schulleiters ausgeführt.

Ist der Fachlehrer nicht anwesend, so übernimmt der Klassenleiter die Klasse.

Sollte eine Lehrperson die Schule während einer Springstunde verlassen, hat sie dies dem Schulleiter aus versicherungstechnischen Gründen mitzuteilen.

Die Lehrperson muss entsprechend ihrer Bezeichnung, zwecks Vertretung einer Lehrperson, dem Schulleiter zur Verfügung stehen.

- 2.2.2. Die Führung eines Fachcurriculums bzw. Aktivitätenplans (Kindergarten) sowie eines Lehrertagebuches, welche den Punkten 2.1.1. und 2.1.2 entsprechend teils individuell und teils in Teamarbeit gestaltet werden. Die Gestaltung wird mit dem Schulleiter abgesprochen, der regelmäßig Einsicht nimmt.

Das Lehrertagebuch beinhaltet pro unterrichtete Lektion : Datum, Uhrzeit, Fach, Thema, Arbeitsschritte, Zielsetzungen bzw. Kompetenzen in Bezug auf die Aktivitäten- oder Rahmenpläne. Wiederkehrende Aktivitäten können mit einem Verweis auf das ausführliche Dokument benannt werden.

- 2.2.3. die Verbesserung der Schülerarbeiten und die regelmäßige Bewertung der Schüler, gemäß den Angaben im Schulprojek
- 2.2.4. die Verbesserung die Leitung einer Klasse und die Durchführung der damit verbundenen Verwaltungsaufgaben, wie das Verfassen von Berichten und Zeugnissen, das Ausfüllen des Schülerbegleitbogens, das Führen eines Registers, usw.
- 2.2.5. die Zusammenarbeit mit KALEIDO sowie mit anderen Diensten, die mit der Schule zusammen arbeiten
- 2.2.6. die Mitwirkung bei der internen und externen Evaluierung der Schule
- 2.2.7. die Teilnahme am öffentlichen Leben der Schule, wie zum Beispiel die Teilnahme an schulischen Festen (Nikolausfeier, Schulfest, Elternabende, usw.) ist verpflichtend.
- 2.2.8. die Aufgaben, die dazu beitragen, das Schulprojekt zu verwirklichen
- 2.2.9. die Nutzung des Bildungsservers der DG

#### 2.3. Stützen zur Organisation dieses Doppelauftrages

- 2.3.1. die regelmäßige Organisation von Elternkontakten außerhalb der Unterrichts- und Aufsichtszeiten und die Teilnahme an Elternsprechtagen :  
Diese müssen so organisiert werden, dass alle Eltern die Möglichkeit haben daran teilzunehmen, d.h. jeder Elternsprechtag findet jeweils am Nachmittag und auch abends ab 18 Uhr statt. Es sollte den Eltern bei Verhinderung mög-

- lich sein, auch außerhalb dieses Elternsprechtages, ein Gespräch außerhalb der Unterrichtszeit mit den Lehrpersonen zu bekommen.
- 2.3.2. die Teilnahme an Personalversammlungen, Versammlungen des Klassenrates, des Pädagogischen Rates und Koordinations- bzw. Teamversammlungen
  - 2.3.3. die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
  - 2.3.4. die Teilnahme an pädagogischen Konferenzen ist für alle verpflichtend
  - 2.3.5. die Betreuung von Integrationsschülern, das Mitwirken beim Verfassen der dazu gehörenden Berichte sowie die Teilnahme an Besprechungen
  - 2.3.6. die Einhaltung der im Schulprojekt und in der Schulordnung gemeinsam festgelegten Richtlinien
  - 2.3.7. Erhaltung und Überprüfung der Ordnung und Sauberkeit, in Zusammenarbeit mit den Schülern, dies sowohl in der eigenen Klasse als auch in den Schulgebäuden und auf dem Schulhof
- 2.4. Maßnahmen (siehe Personalstatut - Dekret vom 29. März 2004)  
 Dem Personalmitglied, welches die im Dienstauftrag festgelegten Aufgaben und Pflichten nicht erfüllt, können Disziplinarstrafen auferlegt werden.  
 Nachdem das Personalmitglied vom Schulleiter angehört worden ist, wird es vom Schulträger mit der Bitte um eine Stellungnahme vorgeladen.  
 Etwaige Disziplinarstrafen werden nach strikter Einhaltung der offiziellen Verfahrensweisen ausgesprochen.

Der vorliegende Auftrag behält seine Gültigkeit bis eine Ergänzung bzw. eine Erneuerung erfolgt.

Angefertigt in drei Exemplaren, wovon je eins für den Schulträger, den Schulleiter und das Personalmitglied.

AMEL, den .....

Unterschrift des Schulleiters

Unterschrift des Personalmitgliedes

Artikel 2 : Vorliegender Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Fachbereich Ausbildung und Unterrichtsorganisation - übermittelt.

Abänderung des Auftrages an den (die) Schulleiter(in)

DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen, insbesondere Artikel 96;

In Erwägung, dass durch Beschluss des Gemeinderates vom 05. August 1999 ein Auftrag des Schulträgers an den(die) Schulleiter(in) festgelegt wurde;

In Erwägung, dass dieser Auftrag nicht mehr der Aktualität entspricht und somit angepasst werden muss;

In Erwägung, dass der vorliegende Auftrag an den(die) Schulleiter(in) durch die Schulschöffin Frau HEINEN-CURNEL und die Schulleiter KEIFENS, HABSCH und THEISSEN ausgearbeitet wurde;

In Erwägung, dass der Entwurf des abgeänderten Auftrages an den(die) Schulleiter(in) in der Schulkommission besprochen wurde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;  
Nach Anhörung verschiedener Erläuterungen seitens der Schulschöpfung Frau HEINEN-CURNEL;

In Erwägung, dass kein Mitglied der Versammlung unter die Anwendung des Artikels L1122-19 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung fällt;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Der Auftrag an den(die) Schulleiter(in) wird wie folgt abgeändert :

Auftrag an den(die) Schulleiter(in)

Frau/Herr.....

Schulleiter(in) an den Schulen der Gemeinde AMEL

Der Gemeinderat hat Sie zeitweilig bezeichnet/zeitweilig auf unbestimmte Dauer bezeichnet/endgültig ernannt als Schulleiter(in), wobei der nachstehende Auftrag im Sinne des Artikels 96 des Dekretes vom 31. August 1998 Anwendung findet.

Der Auftrag wurde von der Schulschöpfung Nicole HEINEN-CURNEL und den Schulleitern Manfred KEIFENS, Gerd HABSCH und Ingo THEISSEN ausgearbeitet und durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 08. März 2018 genehmigt.

#### 1) Einleitende Bemerkungen

In Ihrer Funktion als Schulleiter(in) sind Sie der direkte Vertreter des Schulträgers vor Ort.

Nach Rücksprache mit dem Schulträger handeln Sie in seinem Auftrag und tragen somit gemeinsam mit ihm die Verantwortung für ein gutes Funktionieren der Ihnen anvertrauten Schulen.

#### 2) Auftrag

2.1. Ihnen obliegt die pädagogische und organisatorische Führung der Schulen. Das geschieht im Auftrag und in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger.

2.2. Sie sind mit der Umsetzung des Gesellschaftsprojektes und des Erziehungsprojektes in Ihren Schulen beauftragt. Das Schulprojekt sowie die Schulordnung arbeiten Sie gemeinsam mit Ihrem Lehrpersonal der Schulen aus. Anschließend unterbreiten Sie dem Schulträger alle Dokumente zur Genehmigung. Sie sind mit der Umsetzung des Schulprojektes sowie der Schulordnung in Ihrer Schule beauftragt.

2.3. Sie führen und begleiten das Personal der Schulen, einschließlich Aufsichts-, Küchen- und Reinigungspersonal.

Dazu gehört :

2.3.1. Organisatorische und administrative Aufgaben sind in kohärentem Zusammenhang mit der pädagogischen Leitung wahrzunehmen. Die administrative Führung der Schulen (Personal-, Schüler- und Schulverwaltung, Schulinfrastruktur, Verwaltung des vom Schulträger vorgegebenen Schulbudgets, usw.) geschieht in Zusammenarbeit und mit Unterstützung des Schulamtes der Gemeindeverwaltung.

2.3.2. Eine objektive Einschätzung der Situation setzt voraus, dass Sie die Geschehnisse in Ihren Schulen „aus nächster Nähe“ verfolgen.

Dies gibt Ihnen das Recht :

- 2.3.2.1.1. Unterrichtsbesuche durchzuführen,
- 2.3.2.1.2. die Dienstzeiten und -pläne zu überwachen,
- 2.3.2.1.3. Einsicht in die Register, Tagebücher und Vorbereitung der Lehrpersonen zu haben,
- 2.3.2.1.4. interne Evaluation in Zusammenarbeit mit dem Lehrerteam durchzuführen.
- 2.3.3. Personalprobleme sind frühzeitig zwischen Ihnen und dem(den) Betroffenen in einem offenen Dialog zu klären und gegebenenfalls in der Personalakte festzuhalten.
- 2.4. die Vertretung der Gemeinden nach außen
- 2.5. die Gewährung, dass der Unterricht erteilt wird
- 2.6. die Leitung der Klassenräte, der Versammlungen, des Pädagogischen Rates sowie anderer schulischer Konferenzen und Gremien
- 2.7. die Unterrichtsverteilung
- 2.8. das Aufstellen der Arbeits- und Stundenpläne
- 2.9. die Aufnahme von neuen Schülern und die Abmeldung der Schüler des 6. Schuljahres, im Auftrag des Schulträgers
- 2.10. die Organisation von Aufsichten und Vertretungen
- 2.11. die Kontrolle über die Einhaltung der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen und der Schulordnung
- 2.12. Ihnen obliegt die Organisation und Förderung der Zusammenarbeit der Personalmitglieder untereinander, mit Ihnen, mit allen Beteiligten sowie mit dem Pädagogischen Rat und mit den Vertretungsorganen der Schulgemeinschaft. Dieses beinhaltet u.a. Konfliktsituationen zeitig zu erkennen und objektiv einer Lösung zuzuführen.
- 2.13. mit den zuständigen sozialen, psychologischen und medizinischen Diensten zusammenarbeiten
- 2.14. eine optimale Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule. Die Gewährleistung der Beratung der Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten ist ein wesentlicher Aufgabenbereich. Um diese Aufgabe wahrnehmen zu können, hat der Schulleiter das Recht im Interesse der Kinder und bei Bedarf den Unterrichtsaktivitäten Ihrer Personalmitglieder regelmäßig beizuwohnen, Ratschläge zu erteilen und der Entwicklung der Kinder besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
- 2.15. Die Zusammenarbeit mit dem Schulträger setzt vor allem einen ständigen Dialog und eine frühzeitige, objektive Information seitens des Schulleiters voraus.
- 2.16. die Organisation von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
- 2.17. Ihre persönliche Fort- und Weiterbildung
- 2.18. Nicht zuletzt in Ihrem Auftrag die Aufgaben, die dazu beitragen, das Schulprojekt zu verwirklichen.

Der vorliegende Auftrag behält seine Gültigkeit bis eine Ergänzung bzw. eine Erneuerung erfolgt.

Angefertigt in zwei Exemplaren, wovon je eins für den Schulträger und den Schulleiter.

AMEL, den .....

Unterschrift des Schulträgers

Unterschrift des(der) Schulleiters(in)

Artikel 2 : Vorliegender Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen



Gemeinschaft - Fachbereich Ausbildung und Unterrichtsorganisation - übermittelt.

## LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

### Annahme des Jahresberichtes 2017 zum Kommunalen Plan für Ländliche Entwicklung der Gemeinde AMEL

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 11. April 2014 über die Ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Wallonischen Region vom 12. Juni 2014 zur Ausführung des Dekretes vom 11. April 2014 über die Ländliche Entwicklung;

Aufgrund des ministeriellen Erlasses vom 24. August 2015 betreffend die Genehmigung des Rundschreibens 2015/01 über das Kommunale Programm zur Ländlichen Entwicklung, welcher am 01. September 2015 in Kraft tritt;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Wallonischen Region vom 24. Mai 2006 zur Genehmigung des Kommunalen Programms zur Ländlichen Entwicklung der Gemeinde AMEL;

Nach Kenntnisnahme des von der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung aufgestellten Jahresberichtes des Jahres 2017 zum Kommunalen Plan für Ländliche Entwicklung;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Schöffen M. THOME, zuständig für Land- und Forstwirtschaft, Ländliche Entwicklung und Energie;

BESCHLIESST EINSTIMMIG den vorliegenden Jahresbericht 2017 zum Kommunalen Plan für Ländliche Entwicklung der Gemeinde AMEL zu genehmigen.

## VERSCHIEDENES

### Einrichtung einer öffentlichen Verwaltung der autonomen Abwassersanierung auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund Artikel L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Dekrets vom 27. Mai 2004 über das Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, insbesondere Artikel D.255;

Aufgrund des Programmdekrets vom 12. Dezember 2004;

Aufgrund des Artikels 40 des Dekrets vom 23. Juni 2016 zur Abänderung des Umweltgesetzbuches, des Wassergesetzbuches und verschiedener Dekrete im Bereich der Abfälle und der Umweltgenehmigungen, womit Artikel D.255 § 1 2° ersetzt wird;

Nach Kenntnisnahme des Wortlauts des Artikels D.255 § 1 2° b), der neben der Möglichkeit, einen Vertrag mit der Öffentlichen Wasserverwaltungsgesellschaft S.P.G.E. abzuschließen, um den Dienst der S.P.G.E. in Anspruch zu nehmen, um die kollektive Abwassersanierung sowie die öffentliche Verwaltung der autonomen Abwassersanierung durchzuführen (Artikel D.255 § 1 2° a)), auch die Möglichkeit der Selbstverwaltung der individuellen Abwassersanierung und der autonomen Abwasserreinigungsverfahren eröffnet :

*Art. D.255. § 1<sup>er</sup>. Les prises d'eau potabilisable sont subordonnées :*

*1° d'une part, soit :*

*a) au paiement d'une taxe de prélèvement dont le montant est fixé à 0,0756 euro le mètre cube d'eau produit au cours de l'année de prélèvement;*

*b) à la conclusion d'un contrat de service de protection de l'eau potabilisable avec la S.P.G.E.;*

2° d'autre part, soit à :

a) la conclusion d'un contrat de service d'assainissement avec la S.P.G.E. au terme duquel le producteur d'eau loue les services de la S.P.G.E. pour réaliser, selon une planification déterminée, l'assainissement public d'un volume d'eau correspondant au volume d'eau produit, destiné à être distribué en Région wallonne par la distribution publique;

b) la réalisation de la mission d'épuration par lui-même, correspondant au volume d'eau qu'il produit.

L'obligation du titulaire de la prise d'eau potabilisable est levée lorsqu'un contrat de service d'assainissement industriel est conclu et qu'un coût assainissement industriel est versé à la S.P.G.E. pour la fraction du volume déversé sous forme d'eaux usées industrielles.

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL somit die Möglichkeit hat, auch weiterhin die öffentliche Verwaltung der autonomen Abwasseranierung selbst durchzuführen, so wie es bereits derzeit unter Einhaltung der Bestimmungen des Wassergesetzbuches geschieht;

In der Erwägung, dass die Gemeinde AMEL diese Möglichkeit wahrzunehmen wünscht und auch weiterhin keinen Dienstleistungsvertrag mit der Öffentlichen Wasserverwaltungsgesellschaft S.P.G.E. abschließen möchte;

In der Erwägung, dass die Gemeinde AMEL trotz eines Beschlusses, sich nicht der Öffentlichen Wasserverwaltungsgesellschaft anzuschließen, auch weiterhin der wallonischen Wassergesetzgebung unterliegt, was u.a. impliziert, dass die Gemeinde AMEL die gesetzlich vorgesehenen Prämien ausbezahlen muss;

In der Erwägung, dass ein Verzicht auf den Abschluss eines Dienstleistungsvertrags mit der S.P.G.E. mit den folgenden Vorteilen verbunden sind :

- Reduzierung des Verwaltungsaufwands für den Bürger;
- Betreuung der Bürger durch kompetentes Personal auf Ebene der Gemeindeverwaltung;
- Respektierung der Bedürfnisse der Bürger der Gemeinde AMEL;
- Wahrung der Prinzipien der Transparenz und der Bürgernähe;
- Gewährleistung der Beratung und der Zurverfügungstellung von Formularen in deutscher Sprache;

In der Erwägung, dass zu dieser Thematik am 20. Februar 2018 eine Informationsveranstaltung für alle Mitglieder des Gemeinderates stattgefunden hat;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn St. WIESEMES, Schöffe für Umwelt, Naturentwicklungsplan, Abwasser, Kultur, Tourismus und Sport;

In der Erwägung, dass Ratsmitglied MÜLLER die Ansicht vertritt, dass in den Augen der Liste „GZ - Mach mit !“ die Ratsmehrheit und die Oppositionslisten erstmals an einem Strang gezogen haben und dass der Ausgang der Diskussion mit der Opposition immer offen war;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG :**

- 1) Keinen Dienstleistungsvertrag im Sinne des Artikels D.255 § 1 2° a) mit der Öffentlichen Wasserverwaltungsgesellschaft S.P.G.E. abzuschließen.
- 2) In Anwendung des Artikels D.255 § 1 2° b) auch weiterhin die Aufgabe der öffentlichen Verwaltung der autonomen Abwasseranierung auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL unter Einhaltung der Bestimmungen des Wassergesetzbuches wahrzunehmen.
- 3) Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird folgenden Instanzen zur weiteren Veranlassung bzw. Kenntnisnahme zugestellt:

Ostbelgische Schulen online - Rahmenvereinbarung zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinde AMEL zur Förderung der IMK (Informations- und Medienkompetenz) in den Gemeindeschulen - Genehmigung DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht der am 31. Januar 2018 durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgelegten Rahmenvereinbarung zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und den Schulträgern der ostbelgischen Grundschulen zur Förderung der IMK;

In Anbetracht dessen, dass es im Rahmen der Vermittlung der Informations- und Medienkompetenz Aufgabe und Verpflichtung des Schulträgers ist, die Voraussetzungen hierfür zu schaffen;

In der Erwägung, dass zu diesen Voraussetzungen insbesondere gehören :

- 1) Die Schaffung der infrastrukturellen und materiellen Voraussetzungen für die Vermittlung bzw. den Erwerb von IMK in den Schulen
- 2) Die Einrichtung eines effizienten technischen Supportsystems für die Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) in den Schulen
- 3) Die Schaffung eines effizienten pädagogischen Betreuungssystems für die Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) in den Schulen
- 4) Die Organisation von Lehreraus- und Fortbildungsmaßnahmen in Medienpädagogik durch Experten der Deutschsprachigen Gemeinschaft und des In- und Auslandes, sowie die effiziente Unterstützung der Lehrer in der Praxis durch Beratung und Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien zur Vermittlung der IMK in den Schulen;

In der Erwägung, dass es das Ziel der Rahmenvereinbarung ist, die jeweiligen Aufgaben der Gemeinschaft einerseits und der Schulträger andererseits zu definieren und sich zu deren Erfüllung innerhalb eines vereinbarten Zeitrahmens zu verpflichten, um diese Voraussetzungen für alle Primarschulen der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu schaffen;

In der Erwägung, dass die Rahmenvereinbarung vorsieht, dass die Gemeinschaft und die Schulträger vereinbaren, die Voraussetzungen zur Vermittlung von IMK an den Primarschulen mittelfristig, d.h. bis Dezember 2020 zu schaffen bzw. auszubauen;

In der Erwägung, dass dies konkret sind :

- 1) Die ständige Erweiterung und Ergänzung des „Leitfadens zur Vermittlung von Informations- und Medienkompetenz“ mit der inhaltlichen Definition von IMK und Handreichungen für die Lehrer durch die Gemeinschaft
- 2) Die Schaffung bzw. der Ausbau der infrastrukturellen Voraussetzungen für die Vermittlung und den Erwerb von IMK in den Schulen
- 3) Die Einrichtung eines effizienten technischen Supportsystems für die Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) in den Schulen
- 4) Die Schaffung eines effizienten pädagogischen Betreuungssystems für die Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) in den Schulen
- 5) Die Organisation von Lehrerausbildungs- und fortbildungsmaßnahmen in Medienpädagogik durch Experten der Deutschsprachigen Gemeinschaft und des In- und Auslandes

In der Erwägung, dass sich die Gemeinde AMEL in ihrer Funktion als Schulträger somit zu folgenden Maßnahmen verpflichtet :

- 1) Anerkennung der Umsetzung der in den Rahmenplänen verankerten und im „Leitfaden Informations- und Medienkompetenz“ präzisierten Verpflichtung zur fächerübergreifenden Vermittlung von IMK als wichtige Aufgabe der Schule und Unterstützung der in diesem Aktionsprogramm vereinbarten Maßnahmen
- 2) Gewährleistung der für eine Internetnutzung in den Schulklassen erforderlichen

Installation von Verbindungsleitungen ab dem vom Internetprovider installierten Router zu allen Klassen oder der Einrichtung eines WLAN-Netzes gemäß den Vorgaben des Fachbereichs Informatik des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft

- 3) Bereitstellung einer der Schülerzahl entsprechenden Anzahl von Endgeräten sowie der erforderlichen Peripherie- und Multimediageräte zur pädagogischen Nutzung für jede Schule, wobei ein Endgerät pro 6 Schüler als Mindestausstattung gilt
- 4) Einrichtung in jeder Schulniederlassung - je nach Schülerzahl - mindestens eines Regals für Medien, einer Lesecke oder eines Bibliothekraums - ggf. in Synergie mit der örtlichen Bibliothek - nach den Vorgaben des Ministeriums
- 5) Gewährleistung und Regelung des Transports der Bücherkisten für die Schulen von der Schulniederlassung und zur öffentlichen Bibliothek und zurück
- 6) Grundsätzliche Zuständigkeit für den Ankauf, die Installation und die Wartung der Hard- und Software in seinen Schulen
- 7) Bezeichnung einer Lehrperson mit pädagogischer Qualifikation für die Grundschulen auf Vorschlag der Schulleiter als „medienpädagogischer Betreuer“ (pädagogisch-didaktischer IMK Supporter)
- 8) Ermöglichung für die Lehrer auf Vorschlag des Schulleiters der kostenlosen Teilnahme an den Aus- und Fortbildungsangeboten zum Thema IMK bzw. den in Kooperation mit anderen Instituten organisierten Veranstaltungen
- 9) Anschaffung der vom medienpädagogischen Betreuer empfohlenen Lernsoftware für die Schulen, sofern diese nicht kostenlose verfügbar ist
- 10) Darauf achten, dass die Vermittlung von IMK an ihren Schulen Teil des Schulprojektes einer jeden Schule ist/wird
- 11) Den Lehrern die kostenlose Teilnahme an den Aus- und Fortbildungsangeboten der AHS in Medienpädagogik bzw. den von ihr in Kooperation mit anderen Instituten organisierten Veranstaltungen ermöglichen

In der Erwähnung, dass die Rahmenvereinbarung darüber hinaus vorsieht, dass sich die Gemeinde AMEL in ihrer Funktion als Schulträger darüber hinaus dazu verpflichtet, die Schaffung der technischen Mindestausstattung bis April 2019 umzusetzen und die übrigen vereinbarten Voraussetzungen bis Ende 2021 in ihren Schulen zu realisieren;

In der Erwägung, dass die Laufzeit der Fortsetzung der Rahmenvereinbarung bis zum 31. Dezember 2023 geht und dass die Partner darin überein kommen, dass nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit eine umfassende Erhebung der IKT-Infrastruktur in den Primarschulen mit Auswertungsberichten unter Federführung des Ministeriums durchzuführen, die der Regierung und den Schulträgern vor dem 31. Mai 2024 vorgelegt werden;

In der Erwägung, dass die Ratifizierung der Rahmenvereinbarung durch die Schulträger eine Voraussetzung dafür ist, dass die Gemeinschaft die in dieser Vereinbarung vorgesehenen Maßnahmen zugunsten der Schulträger aufrecht erhält bzw. realisiert;

#### BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Die Rahmenvereinbarung mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Förderung der IMK (Informations- und Medienkompetenz) in den Gemeindeschulen zu genehmigen.
- 2) Den Bürgermeister und den Generaldirektor mit der Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung zu beauftragen.
- 3) Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses folgenden Instanzen zur weiteren Veranlassung bzw. zur Information zu übermitteln :
  - Dem Minister für Bildung und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

- Dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, Fachbereich Pädagogik

Vertrag über die Anschaffung von elektronischen Wahlsystemen, einschließlich der Klappen für die elektronischen Urnen, im Hinblick auf die Organisation elektronischer Wahlen mit Papierbescheinigung in den Gemeinden deutschen Sprachgebiets - Genehmigung

DER GEMEINDERAT,

Auf Grund der Artikel L1113-1, L1122-30 und Teil IV (Wahlen) des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht, dass am 14. Oktober 2018 Gemeinde- und Provinzialratswahlen stattfinden werden;

In Anbetracht, dass die neun Gemeinden des deutschen Sprachgebiets die Vorbereitung dieser Wahlen in Kooperation mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gestalten;

In Anbetracht, dass diesbezüglich ein Kooperationsvertrag zwischen den Gemeinden und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Anschaffung und Finanzierung von elektronischen Wahlsystemen abzuschließen ist;

Nach Durchsicht des Schreibens der Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus vom 19. Dezember 2017 und des von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgearbeiteten Vertragsentwurfs über die Anschaffung von elektronischen Wahlsystemen, einschließlich der Klappen für die elektronischen Urnen, im Hinblick auf die Organisation elektronischer Wahlen mit Papierbescheinigung in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

In der Erwägung, dass das Gemeindegremium von AMEL die Beibehaltung eines elektronischen Wahlsystems befürwortet;

In der Erwägung, dass die Anschaffung elektronischer Wahlsysteme für die neun deutschsprachigen Gemeinden voraussichtlich 770.576,40 € (mit einer möglichen Kostenanpassung von maximal 15 % dieses Betrags) betragen wird, wobei sich der Gesamtanteil der Gemeinden des deutschen Sprachgebiets auf 301.260,96 € betragen wird;

In der Erwägung, dass die Gemeinden Eigentümer der elektronischen Wahlsysteme werden sollen;

In der Erwägung, dass die Gemeinden 40 % der Anschaffungskosten an die Deutschsprachige Gemeinschaft zurückerstatten sollen;

In der Erwägung, dass die Gemeinde AMEL einen Prozentsatz von 8,16 % dieser Rückerstattungskosten zu tragen hätte;

In der Erwägung, dass die Gemeinde AMEL somit Anschaffungskosten für elektronische Wahlsysteme in Höhe von 24.580,82 € zu tragen hätte;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Den Vertrag mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Anschaffung von elektronischen Wahlsystemen, einschließlich der Klappen für die elektronischen Urnen, im Hinblick auf die Organisation elektronischer Wahlen mit Papierbescheinigung in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets zu genehmigen.

Artikel 2 : Den Bürgermeister und den Generaldirektor der Gemeinde AMEL mit der Unterzeichnung des vorerwähnten Vertrages zu beauftragen.

Artikel 3 : Gegenwärtige Beschlussfassung wird der Regierung der Deutschsprachigen

Gemeinschaft zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt.

#### FRAGEN

Bevor der Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, werden folgende mündlichen Fragen gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet :

- Frage des Mitglieds JENNIGES an den 3. Schöffen über die Verbesserung des Gesamtbilds um die Kirche AMEL
- Frage des Mitglieds JENNIGES an den Vorsitzenden über die Vorstellung eines Neubaus im Gemeindehaus
- Frage des Mitglieds MÜLLER an den 2. Schöffen in Bezug auf die Filtertechnik und die Rauchreinigungsanlage der Firma Renogen
- Frage des Mitglieds MÜLLER an den 2. Schöffen über die Firma Gedi Rostschutz

*Herr HENNES verlässt die Sitzung und nimmt nicht mehr daran teil.*